



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion Standortförderung
Ressort KMU-Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Oktober 2014 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Standortförderung, den Kanton Uri eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (SR 951.251) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen. Er befürwortet im Grundsatz die zweifelsfreie Regelung der Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisationen und diejenige der Kostenübernahme des Bunds bei einem Kredit- respektive Verlustfall wie sie in Artikel 4 vorgeschlagen wird. Allerdings schränkt die neue Formulierung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 den Handlungsspielraum für Bürgschaftsgenossenschaften stark ein. Dies wird vor allem die Beherbergungswirtschaft zu spüren bekommen.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 hält fest, dass eine Bürgschaft nur dann gewährt wer-

den darf, wenn für das gleiche Vorhaben nicht bereits eine Bürgschaft gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskosten im Berggebiet und im weitem ländlichen Raum (SR 901.2), ein Darlehen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) oder andere Finanzhilfen oder Abgeltungen des Bundes in Anspruch nimmt.

Wenn in Zukunft Beherbergungsbetriebe neben einem Darlehen der SGH zusätzliche Betriebsmittel benötigen, können diese nicht mehr auf die Bürgschaftsgenossenschaften zurückgreifen. Diese Regelung schränkt die Finanzierungsmöglichkeiten stark ein. Für den Tourismus im Kanton Uri ist es wichtig, dass der Bund wirkungsvolle und flexible Unterstützungsmöglichkeiten für Beherbergungsbetriebe schafft. In anderen Bereichen der Bundesgesetzgebung, z. B. bei der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft, ist eine Doppelfinanzierung von SGH- und NRP-Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies kann die Koordination von Fördermitteln stärken. Im Sinne einer Abstimmung der Sektoralpolitiken kann z. B. die Beherbergungswirtschaft nicht auf der einen Seite gefördert und auf der anderen Seite eingeschränkt werden.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Uri beantragt Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen dahingehend zu ändern, dass die Formulierung "ein Darlehen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft" ersatzlos gestrichen wird.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Altdorf, 19. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Heidi Z'graggen

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

Roman Balli